

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

40 (11.12.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Dezember

1926

Inhalt.

<p>I. Bekanntmachung des Staatsministeriums: Wahl des Staatspräsidenten und des Unterrichtsministers.</p> <p>II. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen.</p> <p>III. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts: Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik. Heizung der Turnhallen. Pflege des Schülerwanderns.</p>	<p>Seife und Handtuch in den Schulen. Preis des Amtsblattes für 1927. Abhaltung eines Kurses für Schneeschuhlauf. Wahl des Dienststellenausschusses für das Jahr 1927. Nachforschungen nach einem spanischen Schüler. Staatsprüfung für das höhere Lehramt im Jahre 1927. Benutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen. Beschädigung von Telegraphenanlagen. Lehrerweiterbildung.</p> <p>IV. Personalausrichten.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p>
---	--

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 24. November 1926.)

Wahl des Staatspräsidenten und des Unterrichtsministers.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 287.)

In der 2. Sitzung des Landtags vom 23. November 1926 wurden gewählt

zum Minister des Kultus und Unterrichts:

Ministerialdirektor im Ministerium des Innern **Otto Leers,**

zum Staatspräsidenten:

Minister der Finanzen Dr. rer. pol. et Dr. med. h. c. **Köhler,**

zu dessen Stellvertreter:

Minister des Innern Dr. med. h. c. **Kemmese.**

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 24. November 1926.

Das Staatsministerium.

Dr. Köhler

II. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 12. November 1926.)

Die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 281/283.)

Aufgrund der §§ 21, 25, 119 und 141 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und zum Vollzug des § 55 Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschulen betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreis- und Stadtschulräte betreffend, (Verordnungsblatt des Oberschulrates Seite 313/17) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen wird durch die Kreis- und Stadtschulämter ausgeübt. Sie hat die Aufgabe, bei der sittlichen, geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend mitzuwirken und die Arbeit der Lehrer in der Schule durch Beratung und Unterstützung zu fördern.

§ 2.

Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Schulbesuche (§§ 3—10) und Prüfungen (§ 11), Aussprachen mit den Lehrern, den Ortsschulbehörden und den Erziehungsberechtigten.

§ 3.

(1.) Die Kreis- und Stadtschulämter nehmen an den ihnen unterstellten Schulen Schulbesuche nach Bedarf vor.

(2.) Auch die gewerblichen Fortbildungsschulen kann der Schulaufsichtsbeamte unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Absatz 2 der Staatsministerialverordnung vom 8. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) besuchen.

§ 4.

(1.) Durch die Schulbesuche soll der Schulaufsichtsbeamte Einsicht gewinnen in die erzieherische und unterrichtliche Gesamtleistung der Schule. Er soll sich ein Urteil über die Lehrweise und den Erfolg der Lehrer bilden und diese durch Ratschläge, Lehrproben oder in sonst sachdienlicher Weise unterstützen.

(2.) Im allgemeinen wird der Schulaufsichtsbeamte Wert darauf legen, den stundenplanmäßigen Unterricht

fennen zu lernen. Doch steht es ihm frei, die Reihenfolge der einzelnen Fächer zu bestimmen, schriftliche Aufgaben zu stellen und sich durch eigene Fragen über die Kenntnisse und die geistige Förderung der Schüler zu verlässigen.

(3.) Mit den Schulbesuchen ist von Zeit zu Zeit die Besichtigung der Schüler- und Lehrerbücherei und des Schulgebäudes zu verbinden. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Einrichtungen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

§ 5.

(1.) An die Schulbesuche sollen sich Aussprachen mit den Lehrern, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und gegebenen Falles mit Erziehungsberechtigten anschließen.

(2.) Wenn erforderlich, sind die gemachten Wahrnehmungen dem Lehrer durch Vermittlung des Direktors oder des ersten Lehrers oder des dienstältesten Lehrers oder, falls nur ein Lehrer vorhanden ist, unmittelbar schriftlich mitzuteilen; kommen Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Frage, so ist die Mitteilung an das Unterrichtsministerium zu richten.

§ 6.

(1.) In der Regel ist alle drei Jahre bei allen, den Kreis- und Stadtschulämtern unterstellten Schulen ein eingehend zu gestaltender Schulbesuch vorzunehmen, dessen Zeit der Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14 des Schulgesetzes) vorher anzuzeigen ist mit dem Anheimgen, von ihrem Recht zur Anwohnung nach § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes Gebrauch zu machen.

(2.) Der Schulaufsichtsbeamte hat diesen Schulbesuch wenigstens solange auszudehnen, daß er in der Grundschule in alle Fächer, in den vier oberen Schuljahren in Deutsch, Rechnen und mindestens in ein weiteres Fach und in der Fortbildungsschule in Lebenskunde oder Hauswirtschaftslehre und wenigstens in ein anderes Fach genügend Einsicht nehmen kann.

§ 7.

(1.) Anschließend an den Schulbesuch (§ 6) und die Besichtigung des Schulhauses sowie der Schulinrichtungen hält der Schulaufsichtsbeamte eine Sitzung mit der Ortsschulbehörde ab, in welcher er über den Verlauf des Schulbesuches sowie das allgemeine Ergebnis der Besichtigung berichtet und aufgrund der Schulordnung für die Volksschulen, soweit erforderlich, die einschlägigen Fragen bespricht über die Sicherung

des Schulbesuches (§§ 1—33), über Schulbetrieb (§§ 34—58), Schulzucht (§§ 59—69), Ausstattung und Reinigung der Schule (§§ 70—77). Der Ortsschulbehörde gibt der Aufsichtsbeamte Gelegenheit, Anträge jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen der Schulverhältnisse zu stellen (§ 21 Ziffer 3 des Schulgesetzes).

(2.) Außer der Sitzung mit der Ortsschulbehörde hält der Schulaufsichtsbeamte mit sämtlichen Lehrern eine besondere Besprechung über den Stand der verschiedenen Klassen und den Befund der einzelnen Unterrichtsfächer ab; er verbindet damit die etwa nötigen Anregungen, Vorschläge und Vorstellungen. Den Anfängern im Schulamt schenkt er besondere Beachtung. Allen Lehrern gibt er Gelegenheit, ihre eigenen Wünsche und Anträge sowie etwaige Beschwerden vorzubringen.

(3.) Über den Gang der Verhandlungen (zu 1 und 2) ist eine Niederschrift zu den Akten des Kreis Schulamts zu fertigen.

§ 8.

(1.) Über das allgemeine Ergebnis des Schulbesuches ist der Ortsschulbehörde tunlichst bald ein allgemeiner Bescheid zuzustellen, der auch den Lehrern zu eröffnen und alsdann mit Eröffnungsbescheinigung des Vorsitzenden zu den Schulakten zu nehmen ist (§ 23 Ziffer 1 der Verordnung über die Schulbehörden).

(2.) Der Bescheid hat sich auszusprechen:

- a. über den Stand der Volksschule und — soweit sie besucht wurde — in gesonderter Darstellung über den Stand der Fortbildungsschule;
- b. über alles, was in sachlicher Hinsicht auf dem Gebiete der Erziehung und der Schulpflege entweder besondere Anerkennung verdient oder zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt;
- c. über die Anregungen und Anordnungen, die sich bei den mündlichen Verhandlungen mit der Ortsschulbehörde ergeben haben.

§ 9.

(1.) Neben dem allgemeinen Bescheid an die Ortsschulbehörde (§ 8) ist jedem einzelnen Lehrer ein besonderer Bescheid zuzustellen. Darin sind die Leistungen des Lehrers — getrennt von den Leistungen der Schule — vom unterrichtlichen und erzieherischen Standpunkte aus zu beurteilen und mit den Bezeich-

nungen „vorzüglich“, „anerkanntswert“, „befriedigend“ oder „unzulänglich“ zu bewerten. Nötig scheinende Anregungen, Ratschläge und Weisungen sind anzuschließen.

(2.) Die Zustellung dieses besonderen Bescheides erfolgt auf dem in § 5 Absatz 2 bezeichneten Wege. Jeder Lehrer hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bekräftigen und den Bescheid binnen einer Woche auf dem gleichen Wege dem Kreis Schulamt wieder vorzulegen.

(3.) Eine Abschrift des Bescheides teilt das Kreis Schulamt dem Unterrichtsministerium zum Anschluß an die Personalakten des Lehrers mit.

§ 10.

(1.) Auf die von den Stadtschulämtern in der Regel alle drei Jahre vorzunehmenden Schulbesuche finden die Vorschriften des § 6 Absatz 2, des § 7 Absatz 2 und 3 und des § 9 entsprechende Anwendung.

(2.) Dem städtischen Schulausschuß erstattet das Stadtschulamt über das Ergebnis seiner Schulbesuche alljährlich schriftlichen Bericht, der zu den Akten des Schulausschusses zu nehmen ist.

§ 11.

Das Recht, „Prüfungen“ im Sinne von § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes anzuberaumen, steht nur dem Unterrichtsministerium zu.

§ 12.

(1.) Am Ende des Schuljahres senden die Kreis- und Stadtschulämter dem Unterrichtsministerium sämtliche aus den Schulbesuchen erwachsenen Akten — getrennt nach Amtsbezirken und nach Volks- und Fortbildungsschulen — zur Einsichtnahme ein.

(2.) Gleichzeitig legen sie je einen gesonderten Bericht über die Volks- und Fortbildungsschule vor, welcher sich ausspricht: über die allgemeinen Schulverhältnisse und die fördernden oder hemmenden Einwirkungen auf Erziehung und Unterricht und den geordneten Schulbetrieb, über den Stand einzelner Unterrichtsfächer, über Gesundheit und sittliches Verhalten der Schüler, über Kinderfürsorge und Jugenpflege, über das Lehrpersonal, über notwendige organisatorische und bevorstehende größere bauliche Maßnahmen, über Wünsche und Anträge, welche dem Kreis- bzw. Stadtschulamt notwendig erscheinen, oder welche von Erziehungsberechtigten kommen und geeignet sind, zur Hebung und Verbesserung der Wirk-

samkeit der Schule oder zur Abstellung von Mifständen beizutragen.

Karlsruhe, den 12. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
K e m m e l e

III. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik.

An die Direktionen, Vorstände und Leiter sämtlicher mir unterstellten Schulen, sowie an die Unternehmener der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Schulaufsichtsbehörden und die Bezirksamter.

Die bisher jährlich auf 1. Dezember erhobene Schulstatistik soll aus Zweckmäßigkeitsgründen nunmehr mit dem Schuljahrsbeginn und zwar jeweils auf den Stichtag vom 1. Mai erhoben werden.

Für das laufende Schuljahr 1926/27 gehen den Direktionen der Höheren Schulen, den Fachschulen, den Lehrerbildungsanstalten, den Blinden- und Taubstummenanstalten von hier aus unmittelbar Erhebungsbogen zu, während die Volksschulen, allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen sowie die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten ihre Erhebungsbogen durch die Kreis- bzw. die Stadtschulämter zugestellt erhalten.

Ich erwarte von allen Beteiligten die genaue Beantwortung der gestellten Fragen, sowie die möglichst rasche Rücksendung der beantworteten Zählpapiere und zwar seitens der Volksschulen, allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen und der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten in doppelter Fertigung an das Kreis- bzw. Stadtschulamt, seitens aller übrigen Schulen in einfacher Fertigung unmittelbar hierher.

Die Erhebungsbogen über den Aufwand, welche den Volksschulen durch die Kreis- bzw. Stadtschulämter in 4facher Fertigung zugehen, sind seitens der Schulleiter sofort der Gemeindebehörde zu übergeben, welche dieselben nach Beantwortung in dreifacher Fertigung dem Bezirksamt vorlegt.

Der Bogen über den Aufwand der Realschulanstalten geht von hier aus den Gemeindebehörden direkt zu und ist nach Beantwortung in einfacher Fertigung hierher einzusenden.

Die Kreis- bzw. Stadtschulämter und Bezirksamter werden ersucht, die rasche Einsendung der Zählpapiere seitens der Schulen zu überwachen, die Bogen zu prüfen, wenn nötig richtig zu stellen und sodann — nach Amtsbezirken gesammelt — baldigst hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 23. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Nr. B 24980. Dr. S c h m i t t

Heizung der Turnhallen.

An die Schulbehörden und Schulleiter.

In der Bekanntmachung vom 4. November 1921, den Turnunterricht während der Winterzeit betr., (Amtsblatt 1921 Seite 372) ist angesichts der damals noch bestehenden Brennstoffknappheit eine Erwärmung der Turnhallen zur Winterzeit auf etwa 10°—12° C als dem Bedürfnis des Turnunterrichts genügend bezeichnet worden. Nach den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen hat sich jedoch bei niedriger Außentemperatur und bei großen Räumen diese Erwärmung der Turnhallen nicht als ausreichend erwiesen. Es ist daher künftighin die Beheizung der Turnhallen je nach dem Stand der Außentemperatur auf 12°—15° C vorzusehen.

Karlsruhe, den 29. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 21897. In Vertretung
S. Allg. VII Dr. S c h m i t t
B. Gen. I^a

Pflege des Schülerwanderns.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Auf 1. März 1927 ist zu berichten, in welcher Weise das Schülerwandern im Laufe des Schuljahres 1926/27 an den einzelnen Anstalten gepflegt wurde.

Karlsruhe, den 29. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A. 21551 In Vertretung
S. Allg. IX^a Dr. S c h m i t t

Seife und Handtuch in den Schulen.

An die Schulbehörden und Schulleitungen sämtlicher mir unterstellten Schulen.

Die Vereinigung badischer Schul- und Fürsorgeärzte und die Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern haben darauf hingewiesen, daß die Schüler nicht nur im erzieherischen, sondern auch im hygienischen Interesse der Seuchenbekämpfung zum regelmäßigen Gebrauch von Seife und Handtuch nach Benützung des Abortes angehalten werden sollen. Ich ersuche dieser Anregung, wo immer es möglich ist, Folge zu leisten. Dabei erscheint es zweckmäßig, wenn die Handwaschgelegenheit möglichst mit Leitungsanschluß nicht in den ungenügend beaufsichtigten Vorräumen der Aborte, sondern in den einzelnen Unterrichtsräumen angebracht werden könnte.

Karlsruhe, den 19. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 24623

In Vertretung

S. Allg. VI^a

Dr. Schmitt

B. Gen. VI

Preis des Amtsblattes für 1927.

Für das Jahr 1927 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1,60 RM

Eine Reichsmark 60 Pfg.

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 22. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. A 23990.

Dr. Schmitt

Abhaltung eines Kurses für Schneeschuhlauf.

Ich beabsichtige, je nach den Schneeverhältnissen in der zweiten Hälfte des Januar oder zu Anfang Februar 1927 auf dem Schauinsland einen achttägigen freiwilligen Lehrkurs für Schneeschuhlauf für Lehrer an Höheren Lehranstalten sowie an Volks- und Fortbildungsschulen unter der Oberleitung der Badischen Landessturmanstalt abhalten zu lassen. Als Standortquartier steht für die Kursteilnehmer das Wander- und Erholungsheim des Freiburger Realgymnasiums

(1150 m hoch) zur Verfügung, in dem Unterkunft und Verpflegung geboten wird.

Da die Unterweisung sich hauptsächlich auf die Methode des Schneeschuhlaufes erstrecken soll, so können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche schon über eine hinreichende Fertigkeit im Schneeschuhlauf verfügen, und die außerdem nach ihrem Dienstort in der Lage sind, die Ergebnisse des Kurses für die Schüler ihrer Anstalt oder im Dienst der freiwilligen Jugendpflege alsbald wieder praktisch zu verwerten.

Im Interesse einer gründlichen Ausbildung muß die Zahl der Teilnehmer auf 20—24 beschränkt bleiben.

Bewerbungen um Zulassung sind auf dem geordneten Dienstweg spätestens bis 20. Dezember d. J. anher einzureichen. Anzugeben ist Zu- und Vorname, Alter, Dienststellung und Dienstort, sowie eine Mitteilung darüber, ob der Bewerber auf dem Gebiet der freiwilligen Jugendpflege tätig ist, und gegebenenfalls bei welchem Verein.

Die Teilnehmer, denen über die Zulassung bis spätestens 10. Januar 1927 besondere Benachrichtigung zugehen wird, erhalten Fahrtkostenvergütung III. Klasse. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung haben die Kursteilnehmer selbst zu tragen. Sie betragen insgesamt für die Dauer des Kurses voraussichtlich nur 27 Mark. Dabei wird eine gute, ausreichende Kost geboten. Die Ausrüstung für den Lehrkurs ist von jedem einzelnen Teilnehmer selbst zu stellen. Das Risiko für Unfälle usw. muß jeder Teilnehmer selbst tragen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 26126.

In Vertretung

S. Allg. III^a

Dr. Schmitt

B. Gen. V^k

Wahl des Dienststellenausschusses für das Jahr 1927.

Die Wahl der Dienststellenausschüsse ist jeweils so frühzeitig vorzubereiten und durchzuführen, daß der neue Ausschuss seine Geschäfte mit dem Beginn des Kalenderjahres übernehmen kann.

Da vielfach der Wunsch geäußert worden ist, die Amtsdauer der Dienststellenausschüsse auf mehr wie ein Jahr zu erstrecken, weise ich auf folgende Möglichkeiten einer Verlängerung hin:

Falls auf das nach § 4 der Wahlordnung erlassene Wahlschreiben innerhalb der Frist von 1 Woche und der nach § 9 zu setzenden Nachfrist eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht wird, so findet eine

Stimmabgabe und eine Wahl nicht statt. Geht man davon aus, daß ein Dienststellenausschuß immer vorhanden sein muß und daß deswegen die Amtsdauer des bisherigen Ausschusses erst mit dem Amtsantritt eines neuen Ausschusses endigen kann, so erstreckt sich die Amtsdauer des bisherigen Dienststellenausschusses auf ein weiteres Jahr bis zur Neuwahl und zu dem Amtsantritt der Neugewählten.

Das Gleiche gilt in den Fällen, in welchen auf nur einer eingereichten Vorschlagsliste die bisherigen Mitglieder des Dienststellenausschusses vorgeschlagen werden. Auch in diesem Falle hat eine besondere Wahl nicht stattzufinden mit der Folge, daß die Mitglieder des bisherigen Dienststellenausschusses auf ein weiteres Jahr als gewählt gelten. § 9 Abs. 2.

Karlsruhe, den 12. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Kemmeler.

Nr. C. 54336.
S. Allg. III^a
B. Gen. II^b

Nachforschung nach einem spanischen Schüler.

Die Spanische Botschaft ersucht um Nachforschung nach dem spanischen Staatsangehörigen José Maria Shelly y Ruiz de Schorn, der sich in einer Schulanstalt Deutschlands befinden soll. Der Genannte ist 13 Jahre alt, blond, von gutem Aussehen, für sein Alter sehr entwickelt.

Die Leiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen sowie der Privatschulanstalten werden ersucht, umgehend zu berichten, falls ihnen über den Aufenthalt des genannten Schülers etwas bekannt ist.

Karlsruhe, den 11. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 22984. In Vertretung
B. Gen. XI^b. Dr. Schmitt
S. Allg. XV^d

Staatsprüfung für das höhere Lehramt im Jahre 1927.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1927 — vergl. Bekanntmachung vom 2. Januar 1925 (Amtsblatt 1925, Seite 1/2 — abschließenden Staatsprüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis 1. Februar 1927, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) spätestens bis 15. September 1927 beim Unterrichtsministerium einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht erüchtigt.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 (Schulverordnungsblatt 1913, Seite 91 ff.), auf die Verordnung vom 15. Mai 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 241) und auf die Bekanntmachung vom 30. November 1925 (Amtsblatt 1926 Seite 1) verwiesen.

Die Prüfung gilt, nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die anderen Länder. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Staaten ist für das in Baden aufgrund erfolgreichen Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 25758 In Vertretung
S. Allg. III^m Dr. Schmitt

Benutzung von Fernsprechanstößen in Diensträumen.

Im Hinblick auf die ernste Finanzlage des Staates sehe ich mich veranlaßt, erneut auf genaueste Beachtung der in meiner Bekanntmachung vom 19. Oktober 1923 — Amtsblatt Nr. 38 Seite 194 — „Die Benutzung von Fernsprechanstößen in Diensträumen betreffend“ angeordneten Sparmaßnahmen hinzuweisen. Erfahrungsgemäß werden viele Ferngespräche in nicht wichtigen Angelegenheiten — häufig sogar als dringend — geführt, die sich schriftlich hätten erledigen lassen. Eine derartige Belastung der Staatskasse ist nicht vertretbar. Die Fernsprecheinrichtung soll nur für dringende, wichtige Geschäfte benutzt werden.

Es wird bestimmt erwartet, daß die angeordneten Sparmaßnahmen künftig aufs genaueste beachtet werden. Sämtliche unterstellten Behörden und Dienststellen haben über ihre Ferngespräche fortlaufende Verzeichnisse zu führen, aus denen neben dem Namen des Sprechenden Beamten der Zweck des Gesprächs zu ersehen ist; nach Einkunft der Gebührenzettel des Postamts ist jeweils der für das einzelne Gespräch geforderte Betrag beizusetzen. Die Einforderung dieser Verzeichnisse zwecks Prüfung behalte ich mir vor.

Karlsruhe, den 30. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Nr. A 22733. Dr. Schmitt

Beschädigung von Telegraphenanlagen.

Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung erneut auf meine Bekanntmachung vom 11. März 1925 (Amtsblatt Seite 44) hinzuweisen und alle mir unterstellten Lehrer zu ersuchen, die Schüler in angemessenen Zeiträumen über die Wichtigkeit der Telegraphenanlagen zu belehren und entsprechend zu verwarnen.

Karlsruhe, den 29. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 2433L.

In Vertretung

S. Allg. XV^a

Dr. Schmitt

B. Gen. XI^a

Lehrerweiterbildung.

Der Badische Lehrerverein und der Verein badischer Lehrerinnen veranstalten vom 27. Dezember 1926 vorm. 9 Uhr bis 1. Januar 1927 in Haslach (Kinzigtal) einen Ferienkurs mit folgenden Arbeitsgebieten:

I. Grundriß der Erziehungswissenschaft (Leitung Dr. Kriek, Mannheim, 5 stündig).

II. Musikererziehung. Einzelthemen: Produktiver Gesangsunterricht. Übungen im Notensingen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege. Volkstanz. (Leitung Professor Föde-Berlin, zusammen 18 stündig). Studien über Form und Stil in der Musik (Leitung Dr. Reusch-Berlin, 5 stündig). Vokal- und Instrumentalübungen. Chorübung. (Leitung Professor Föde und Dr. Reusch, 12 stündig).

Die Anmeldungen sind alsbald an Herrn Oberlehrer Hugelmann in Haslach zu richten. Dabei ist anzugeben, ob Gasthaus- oder Privatunterkunft gewünscht wird und welche Instrumente für die praktischen Instrumentalübungen mitgebracht werden.

Das Mittagessen wird preiswert in den Gasthäusern bereit gestellt; in der Schulküche wird ein einfaches Frühstück und Abendessen verabreicht, sodas die Auslagen der Teilnehmer mäßig sein werden.

Der Kursbeitrag beträgt 3 *RM*.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 57414.

In Vertretung

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt

IV. Personalnachrichten.**Ernannt:**

Zu Taubstummenlehrern die Taubstummenlehrkandidaten: Emil Rees und Erwin Kern an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim, Josef Wehinger

und Kurt Berger an der Taubstummenanstalt in Neersburg. — Hauptlehrer Karl Knörzer in Au a. Rh. zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Franz Laubenberg in Berghaupten zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern die Volksschulkandidaten: Alfred Brünner in Oberprechtal — Josef Häuser in Eppingen — Hermann Lang in Oberbränd — Franz Lederer in Gerswend — Ernst Odenwald in Gattersdorf — Friedrich Siegel in Ruchsen — Franz Sprißler in Steißlingen — Friedrich Uhle in Rorb — Gotthold Wagner in Wollenberg — Alfred Weygoldt in Ev. Tennenbronn — Julius Wörner in Reilingen. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Maria Kobylinsky in Pforzheim zur Oberlehrerin an der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule in Pforzheim. — Die Hptlin. i. R. Lydia Brill in Weinheim (Fortb.-Schule) zur Fortbildungsschulhauptlehrerin daselbst. — Der außerplanm. Fortbildungsschullehrer Friedrich Hanfer zum Fortbildungsschulhauptlehrer an der Gewerbeschule in Heidelberg.

Planmäßig angestellt:

Präparator Paul Kuf an der Universität Freiburg. — Fachlehrer Friedrich Jäger und Fachlehrerin Eleonore Wörner, beide an der Handelsschule in Pforzheim.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Eduard Rudolph in Bockenrot nach Eppingen — Karl Schreiber in Sumpfohren nach Welschingen — Karl Vogel in Dietlingen nach Baden-Baden.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Lehrers Adolf Kenner in Bizenhausen zum Hauptlehrer in Gerswend (Amtsblatt Seite 179).

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Hildegunde Stadelbacher in Lauf, A. Bühl.

Gestorben:

Ordentl. Honorarprofessor Geheimrat Dr. Wilhelm Braune an der Universität Heidelberg am 10. Nov. 1926. — Hauptlehrer Friedrich Wilhelm Henninger, zuletzt in Helmsheim, am 28. Okt. 1926. — Fortbildungsschulhauptlehrer Ildesons Kunkel in Mannheim, am 19. Nov. 1926. — Oberlehrer a. D. Bernhard Dischinger in Wolfach am 8. Nov. 1926. — Oberlehrer a. D. Ludwig Samson, zuletzt in Neustadt, am 8. Nov. 1926. — Hauptlehrer a. D. Albert Fischer in Niederweiler am 8. Nov. 1926.

V. Stellenausschreiben.**An Höheren Schulen:**

Professorenstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer:

a. der altsprachlichen Abteilung:

1. an Gymnasien: Bruchsal 1;
2. an Realgymnasien: Weinheim 2;

3. an Oberrealschulen: Heidelberg 1, Konstanz 1;

4. an Realschulen: Achern 1, Bühl 1;

b. der neu-sprachlich-geschichtlichen Abteilung:

1. an Gymnasien: Tauberbischofsheim 1;

2. an Realgymnasien: Buchen 1, Ettenheim 1, Freiburg 1, Mannheim-II-Lessingschule 1, Mosbach 1, Weinheim 1;

3. an Oberrealschulen: Baden 1, Bruchsal 1, Mannheim 1, Offenburg 2, Pforzheim 1, Rastatt 1, Schoppsheim 1, Singen 1;

4. an Realschulen und Aufbaurealschulen: Bühl 1, Eberbach 1, Emmendingen 1, Eppingen 1, Ladenburg 1, Lahr 2, Lörrach 1, Mannheim-Feudenheim 1, Meßkirch 1, Schwezingen 1;

5. an Mädchenrealschulen: Baden 1, Bruchsal 1, Freiburg 1, Heidelberg 1, Karlsruhe-Lessingschule 1, Lörrach 1, Mannheim-Liselotteschule 3, Mannheim-Mädchenrealschule III 1;

c. der math.-naturwissenschaftl. Abteilung:

1. an Oberrealschulen: Freiburg-Neuburg-DRSch. 1, Karlsruhe-Helmholtschule 1, Offenburg 1, Pforzheim 1, Rastatt 1, Sinsheim 1;

2. an Realprogymnasien: Säckingen 1;

3. an Realschulen: Achern 1, Mannheim-Feudenheim 1, Mannheim-Mollschule 1, Oberkirch 1, Wiesloch 1;

4. an Mädchenrealschulen: Karlsruhe-Fichteschule 1, Lörrach 1, Mannheim-Liselotteschule 1, Pforzheim 1.

Bewerbungen — für jede Anstalt auf besonderem Blatt — sind innerhalb 10 Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Afersteg — Assamstadt (Befähigung zur Erteilung des allgem. Fortbildungsschulunterrichts erforderlich) — Au a. Rh. — Bühl, A. Waldshut (wiederholt) — Buggensegel — Gommersdorf — Kittersburg — Sumpfhöhen — Ziegelhausen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Dietlingen — Heidelberg — Helmsheim — Bockentrot.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin an der Taubstummeneinrichtung in Gerlachshausen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Ausgege

I. Bete
Ausb
Ferti
Dien
Ausb

An
bildung
Lehrerb
das Re
erworbe
kann au
nach E
anstalt
bildung
die Sch
der Le
unentge
Heime,
Ob an
weitere
S
ten,
zeug
Zulass
wollen
lage
Zeugn
Schul
mitt
Minif
Die b
werde
zu an
sichtli